

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 247-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.295

Eingereicht am: 11.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gerber (Reconvilier, EVP) (Sprecher/in)
Stocker (Biel/Bienne, glp)
Klopfenstein (Corgémont, SVP)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 162/2020 vom 19. Februar 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um
 - a. den Verkauf, die Anpflanzung und den Anbau von Neophyten zu verbieten
 - b. die Pflicht zur Bekämpfung von Neophyten einzuführen
 - c. die Pflicht zur Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen einzuführen, die sich über den Wind ausbreiten (wie die Ackerkratzdistel)
2. eine genaue Liste der unter die obigen Buchstaben b und c fallenden Pflanzen zu erstellen und diese bei Bedarf um Pflanzen zu ergänzen, die aus Gründen der Nützlichkeit oder der öffentlichen Gesundheit ebenfalls auf die Liste gesetzt werden müssen

Begründung:

Die Verbreitung von Neophyten und anderen unerwünschten Pflanzen, die sich über den Wind ausbreiten, gefährdet die Biodiversität. Dieser Sachverhalt ist Gegenstand einer eigenen Massnahme im Sachplan Biodiversität, in der bedauert wird, dass es gemäss eidgenössischer Freisetzungsverordnung keine Bekämpfungspflicht für Neophyten gibt (Massnahme A7). Praxis und Verantwortungsbewusstsein von Grundeigentümern und Bewirtschaftern gegenüber gewissen

invasiven Pflanzen sind sehr unterschiedlich. Angesichts der Tatsache, dass man die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln reduzieren möchte, scheint es nötig, grundlegende Massnahmen zu ergreifen, d. h. die Anpflanzung und den Anbau von Neophyten zu verbieten, und gleichzeitig über eine Rechtsgrundlage zu verfügen, die es ermöglicht, Grundeigentümer oder Bewirtschafter zu verpflichten, bestimmte unerwünschte Pflanzen zu bekämpfen, bevor die Kosten explodieren. Es geht auch darum, diejenigen Grundeigentümer und Bewirtschafter zu schützen, die ihr Land verantwortungsvoll unterhalten und Opfer von anderen werden, die weniger verantwortungsvoll mit ihrem Land umgehen.

Antwort des Regierungsrates

Zu den Punkten 1a und b:

Der Regierungsrat hat bisher die Haltung vertreten, dass es keinen Sinn macht, im Kanton Bern Massnahmen gegen Schadorganismen zu ergreifen, solange gesamtschweizerisch keine einheitliche Vorgehensweise existiert. Dies ist sachlich plausibel, da sich die Neophyten nicht an Grenzen halten und mit den heutigen Transportbewegungen des Güter- und Personenverkehrs schnell verbreitet werden können. Der Bund ist somit entsprechend gefordert. Aktuell wird eine einheitliche Neobiologische Strategie erarbeitet und dabei wurde erkannt, dass die Freisetzungsverordnung (FrSV) aus juristischer Sicht zum Umgang mit den Neobiota keine genügende Handhabe bietet. Die Zuständigkeiten von Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten müssen in den gesetzlichen Grundlagen definiert werden. Entsprechend wird das Umweltschutzgesetz (USG) und im Nachgang die FrSV revidiert werden, um die folgenden Anliegen der Motionäre zu regeln: Den Verkauf, die Anpflanzung und den Anbau von Neophyten zu verbieten und die Pflicht zur Bekämpfung von Neophyten einzuführen. Anschliessend kann die Neobiota-Strategie des Bundes fertiggestellt werden, die eine schweizweit einheitliche Vorgehensweise ermöglichen wird. Die von den Motionären gestellten Forderungen werden somit auf nationaler Ebene geregelt, ein Alleingang des Kantons Bern ist nicht sinnvoll.

Zu Punkt 1c:

Es gibt verschiedene einheimische Pflanzen, die in Landwirtschaftszonen unerwünscht sind und auf landwirtschaftlichen Flächen bekämpft werden. Bei Pflanzen, die vom Wind ausgebreitet werden, kann eine Bekämpfungspflicht in speziellen Fällen in Betracht gezogen werden. Beispielsweise gilt im Kanton Freiburg die Bekämpfungspflicht für die Ackerkratzdistel, doch ist gemäss den Angaben der Freiburgerischen Beratungsdienste die Durchsetzung der Bekämpfungspflicht sehr schwierig und sehr kostenintensiv. Trotz der intensiven Bemühungen sind die Disteln weiterhin fast überall zu finden, so z.B. in Wiesen, in Wäldern, an Feldrändern oder in privaten Gärten. Eine Bekämpfungspflicht dürfte folglich dann effektiv sein, wenn beispielsweise bereits eine starke Verunkrautung in der Parzelle vorliegt. Auch hier ist jedoch ein national einheitliches Vorgehen anzustreben, da wegen der Verbreitung durch den Wind lokale Bekämpfungsmassnahmen bei grossem Aufwand kaum Wirkung erzielen.

Zu Punkt 2:

Diese Forderung ist auf nationaler Ebene bereits umgesetzt. Für eine Reihe von Neophyten existiert eine Verbotsliste im Anhang 2 der FrSV. Sie soll in Zukunft von einem Expertengremium des Bundes nach Bedarf ergänzt werden. Ein Alleingang des Kantons Bern ist hier ebenfalls nicht zielführend.

Verteiler

- Grosser Rat